

als Eigenschaften einzelner Individuen aber in so scharfer Abgrenzung nicht gebraucht und verstanden werden. Eine Krankheit gilt im Allgemeinen als überstanden, wenn ihre primären Erscheinungen beseitigt sind, und auch die Krankenversicherung betrachtet ihre Aufgabe in der Regel dann als erfüllt. In vielen Fällen geben die Krankheiten aber noch zu besonderen Folgezuständen Veranlassung, welche dem Körper auch nach Behebung der eigentlichen Krankheit noch längere Zeit anhaften. Zu solchen Abnormitäten gehören verminderter Kräftezustand, geschwächte Verdauungsfähigkeit, Schlaflosigkeit, Nervenschwäche u. a., im wesentlichen Leiden der Rekonvaleszenten. Es war schon längst ein unbestreitbares Bedürfnis, die durch die reichsgesetzliche Krankenversicherung gebotene Krankenpflege auch auf Rekonvaleszenten mit zu erstrecken. Bis jetzt stehen aber nur den Ortskrankenkassen in einigen großen Städten Rekonvaleszentenstationen zur Verfügung, in welchen die materiell und gesundheitlich am meisten bedürftigen Rekonvaleszenten Unterkunft zur völligen Genesung finden können. Daß die Einrichtung von Stationen für Rekonvaleszenten bisher nicht allgemein oder in zahlreicheren Fällen stattgefunden hat, liegt zum Theil an der durch das Gesetz beschränkten Wirksamkeit der Krankenkassen, zum Theil auch an der vielfach noch vorhandenen Abneigung in beteiligten Kreisen, mehr als das gesetzlich Nothwendige zu leisten. Mit der Zeit aber — gut Ding will eben Weile haben — werden immer mehr Ortskrankenkassen trotz der Beschränktheit der Krankenkassenbeiträge entweder durch Ersparniß von Ueberschüssen oder durch Stiftungen in die Lage kommen, Stationen für Rekonvaleszenten zu errichten. Dann erst wird das Krankenversicherungswesen und die Fürsorge für unbemittelte Kranke auf der Höhe stehen, welche dem modernen Wirtschaftsleben entspricht.

1. Zahl und Arten der Krankenkassen in Sachsen.

Die Zahl der Krankenkassen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1883 für die Zwecke der reichsgesetzlichen Krankenversicherung in Wirksamkeit gestanden haben, weist die folgende Uebersicht nach; es betrug

Tab. 1. im Jahre	die Zahl der überhaupt thätigen Kassen.	die Zahl der durchschnittlich vorhandenen Kassen.
1.	2.	3.
1885	2210	2059
1886	2218	2172
1887	2185	2156
1888	2469	2199
1889	2417	2355
1890	2391	2352
1891	2380	2338
1892	2369	2320
1893	2279	2242

Die Berechnung der Zahl der durchschnittlich vorhandenen Kassen ist für die Jahre 1885 bis 1887 etwas anders erfolgt, als für die Jahre 1888 bis 1893. Da in den ersten drei hier in Betracht gezogenen Jahren nur die Zahl der Kassen zu Anfange des Jahres, die im Laufe des Jahres hinzugekommenen und die im Laufe des Jahres wieder aufgelösten Kassen erfragt worden sind, so konnte als ungefähre durchschnittliche Kassenzahl nur das arithmetische Mittel aus der Kassenzahl zu Anfange des Jahres und derjenigen zu Ende des Jahres gewonnen

werden. Für die Jahre von 1888 an dagegen ist die durchschnittlich im Jahre vorhandene Kassenzahl im Statistischen Amte des Deutschen Reichs aus der Zahl der Kassen zu Anfange jeden Monats berechnet worden. Es sind demgemäß strenge Vergleiche der Zahlen untereinander nur für die Jahre von 1888 bis 1893 zulässig. Im Allgemeinen zeigen die vorstehenden Zahlenreihen, daß die Zahl der Krankenkassen in Sachsen sich seit dem Jahre 1885 nicht wesentlich geändert, seit dem Jahre 1889 sogar eher vermindert als vermehrt hat. Man kann daraus folgern, daß die Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen die Einrichtung neuer Kassen nicht immer zur Folge gehabt hat, daß vielmehr die neu hinzugekommenen Versicherten wohl meist in die bereits vorhandenen Kassenverbände mit aufgenommen worden sind.

Trennt man die Kassen nach Kassenarten, so gelangt man, wenn man zunächst alle überhaupt in Thätigkeit gestandenen Kassen ins Auge faßt, zu folgender Uebersicht:

Tab. 2. Kassen, welche überhaupt in Thätigkeit standen.

Jahr.	Gemeinde- kranken- ver- sicherungen.	Orts- kranken- kassen.	Betriebs- kranken- kassen.	Bau- kranken- kassen.	Innungs- kranken- kassen.	Einge- schriebene Hilfskassen.	Landes- rechtliche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1885	610	393	760	13	33	322	79
1886	586	383	780	16	40	332	81
1887	589	360	785	16	46	314	75
1888	793	465	795	17	46	281	72
1889	694	503	801	29	46	276	68
1890	661	522	808	18	48	262	72
1891	658	534	811	20	50	240	67
1892	672	544	810	23	50	208	62
1893	705	550	801	19	57	140	7

Den verhältnißmäßigen Antheil jeder einzelnen Kassenart an der Gesamtzahl der Kassen veranschaulicht die folgende Tabelle:

Von je 100 überhaupt thätigen Kassen waren

Tab. 3. Jahr.	Gemeinde- kranken- ver- sicherungen.	Orts- kranken- kassen.	Betriebs- kranken- kassen.	Bau- kranken- kassen.	Innungs- kranken- kassen.	Einge- schriebene Hilfskassen.	Landes- rechtliche
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1885	27,6	17,8	34,4	0,6	1,5	14,5	3,6
1886	26,5	17,3	35,1	0,7	1,8	15,0	3,6
1887	27,0	16,5	35,9	0,7	2,1	14,4	3,4
1888	32,1	18,8	32,2	0,7	1,9	11,4	2,9
1889	28,7	20,8	33,1	1,2	1,9	11,5	2,8
1890	27,6	21,8	33,8	0,8	2,0	11,0	3,0
1891	27,6	22,5	34,1	0,8	2,1	10,1	2,8
1892	28,4	22,9	34,2	1,0	2,1	8,8	2,6
1893	31,0	24,1	35,1	0,9	2,5	6,1	0,3

Die vorstehenden beiden Tabellen trüben das Urtheil über die Zahl der von jeder einzelnen Kassenart im Dienste der reichsgesetzlichen Krankenversicherung stehenden Kasseneinrichtungen insofern, als nicht alle Kassen während des ganzen bez. Beobachtungsjahres in Wirksamkeit gestanden haben. Denn es liegt auf der Hand, daß beispielsweise zwei Kassen, die je ein halbes Jahr in Wirksamkeit gestanden haben, *et. par.* einer einzigen